

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Haseldorf

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum
07.05.2018

das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
091	Schölermann	Uwe	CDU
091	Sellmann	Klaus-Dieter	BfH
091	Speer	Gisela	BfH
091	Dr. Schoppa	Frank	BfH
091	Kahnert	Wilfried	BfH
091	Langbehn	Andreas	BfH
091	Biermans	Stefan	BfH

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Körner	Thomas	CDU
2	Schmidt	Dagmar	CDU
3	Dr. Schübbe	Helmut	CDU
4	Millahn	Helga	CDU
5	Dr. Steuer	Boris	SPD
6	Dr. Meyer-Schoppa	Heike	SPD

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am

Datum
14.05.2018

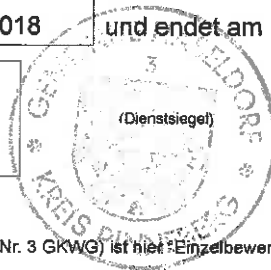
und endet am

Datum
14.06.2018

Ort, Datum

Haseldorf 14.05.2018

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Thorsten Richter



1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.